

Aktenzeichen:
22 C 106/21



Amtsgericht Heidelberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Hauptstraße 117,
10827 Berlin, Gz.: [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heidelberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 28.05.2021
beschlossen:

1. Die Beklagtenpartei wird des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding Mahngericht vom 03.03.2021, Az. 21-[REDACTED] für verlustig erklärt.
2. Die Beklagtenpartei hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 657,40 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 700 Abs. 1, 346, 516 Abs. 3 ZPO. Der Einspruch ist zurückge-

nommen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

■■■■■
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Heidelberg, 04.06.2021

■■■■■
Urku ndsbeam tin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

